



---

## **Merkblatt für die Bildberichterstattung im und vor dem Justizgebäude**

### **Allgemeine Aufnahmen**

Vertretern der Medien ist es im Rahmen der Presse- und Rundfunkfreiheit grundsätzlich erlaubt, auf dem justizeigenen Grundstück sowie in den Justizgebäuden Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen zu fertigen. Bei Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen vor und in den Sitzungssälen, die im Zusammenhang mit einer Gerichtsverhandlung stehen, ist die Genehmigung des Gerichtsvorsitzenden erforderlich. Eine etwa notwendige Zustimmung der Betroffenen wird dadurch nicht ersetzt.

Ein gültiger Presseausweis/eine Bestätigung der Redaktion, ggf. ein Nachweis der journalistischen Tätigkeit sowie ein gültiger Personalausweis/Reisepass (bei ausländischen Medienvertretern eine vergleichbare Legitimation) auf Verlangen vorzuzeigen.

Allen anderen Personen ist das Filmen und Fotografieren im Justizgebäude grundsätzlich untersagt! Ausnahmegenehmigungen werden nur im begründeten Einzelfall durch die Hausverwaltung erteilt.

### **Aufnahmen im Zusammenhang mit Gerichtsverhandlungen**

Für Dreh- und Fotogenehmigungen ist ausschließlich der Vorsitzende des verhandelnden Gerichts zuständig. Diese Zuständigkeit umfasst aber nicht nur den eigentlichen Sitzungssaal, sondern auch den Bereich davor, also den Gang, in etwa soweit die Sichtweite zum Sitzungssaal reicht.

Während des Laufs der Verhandlung darf nie gefilmt werden. In Prozessen mit erhöhtem Öffentlichkeitsinteresse wird der Vorsitzende in der Regel das Filmen und Fotografieren vor Beginn der Verhandlung genehmigen, so dass das Gericht beim Eintreten und kurz danach aufgenommen werden kann.

### **Aufnahmen von Angeklagten, Zeugen, Zuhörern**

Die allgemeine Dreh- und Fotografieregenehmigung des Vorsitzenden enthält noch nicht die Genehmigung zum Ablichten des Angeklagten oder sonstiger Personen im und vor dem Sitzungssaal. Jede veröffentlichte Aufnahme eines Zeugen, Zuhörers oder des Angeklagten ist erst einmal ein Eingriff in dessen Persönlichkeitsrecht und Recht am eigenen Bild.

Ob sich der Angeklagte ablichten lässt oder nicht, ist eine Frage, die er selbst entscheidet. Je nach Bedeutung der Sache muss sein allgemeines Persönlichkeitsrecht im Einzelfall allerdings zurücktreten, so dass sein Bild auch gegen seinen Willen – mit oder ohne Unkenntlichmachung – veröffentlicht werden darf. Die Frage, ob eine Veröffentlichung von Bildern des Angeklagten oder sonstigen Personen zulässig ist oder nicht, muss der Journalist selbstverantwortlich entscheiden.

Es wird dringend geraten, sich vor dem Filmen mit dem Verteidiger des Angeklagten oder dem Opferanwalt in Verbindung zu setzen bzw. die Einwilligung der Betroffenen einzuholen. Die Veröffentlichung von Bildern von Zeugen ohne deren Einwilligung bedeutet regelmäßig einen unzulässigen Eingriff in deren Persönlichkeitsrecht.

Die genannten Einschränkungen gelten in ganz besonderem Maße für Filmaufnahmen im Zusammenhang mit Verfahren vor den Jugendgerichten. Jugendgerichte sind immer dann zuständig, wenn einer der Angeklagten zur Tatzeit unter 21 Jahre alt war oder wenn die Anklage Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen zum Gegenstand hat. War der Angeklagte zur Tatzeit unter 18 Jahren, ist die Verhandlung immer nichtöffentlich.

Bildliche Darstellung der drei Bereiche, die bei der Bildberichterstattung zu beachten sind:

